

## Satzung

# Handball Wölfe Plankstadt e.V.

## § 1 Name, Sitz, Wurzeln, Geschäftsjahr, Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein trägt den Namen „Handball Wölfe Plankstadt e.V.“, abgekürzt „HW Plankstadt“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Plankstadt und ist (nach Eintragung) im Vereinsregister des Amtsgerichts Schwetzingen eingetragen.
3. Der Verein tritt die Nachfolge der Handball-Abteilung der TSG Eintracht Plankstadt an.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist Mitglied im Badischen Sportbund Nord e.V. und im Badischen Handball-Verband e.V.. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich rechtsverbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Sportverbände in ihrer jeweils gültigen Fassung.
6. Der Verein kann in weiteren Fachverbänden Mitglied werden, deren Sportarten auf wettkampf-, breiten- oder freizeitsportlicher Basis betrieben werden, § 1 Abs. 5 gilt dann entsprechend.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, speziell des Handballsports und der Förderung sporttreibender Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsener, insbesondere die sportliche und charakterliche Bildung, sowie das soziale und kulturelle Miteinander der Vereinsmitglieder. Der Vereinszweck wird insbesondere durch das Abhalten von Übungsstunden, die Durchführung von Sportveranstaltungen und die Teilnahme an Sportveranstaltungen im Handballsport verwirklicht. Bei Bedarf können weitere Sportarten hinzukommen, soweit sie eine verwandtschaftliche Nähe zum Handballsport haben.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

5. Die Aufgaben des Vereins werden unter Wahrung der parteipolitischen, weltanschaulichen und konfessionellen Neutralität ausgeübt.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person (ordentliche Mitglieder) oder juristische Person (außerordentliche Mitglieder) werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an ein Mitglied des Vorstands zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger ist von einem gesetzlichen Vertreter zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird, aufzukommen.
3. Der Aufnahmeantrag kann auch online erfolgen.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Mitglied des Gesamtvorstands delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Gesamtvorstand. Die Bestätigung kann auch per E-Mail erfolgen.
6. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Kinder und Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Gesamtvorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Sie üben dieses Recht persönlich aus. Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Außerordentliche Mitglieder haben ebenfalls nur eine Stimme, die von einem Vertreter wahrgenommen wird.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
  - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
  - b) die Mitteilung von Kontaktdatenänderungen (E-Mail-Adresse, Handynummer)
  - c) die Änderung der Bankverbindung für die Teilnahme am Einzugsverfahren
  - d) und Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.).

4. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 3 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind:
  - a) bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr,
  - b) ein Jahresbeitrag.Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt.
2. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen.
3. Der Verein ist bei besonderen Vorhaben mit außergewöhnlich hohen Kosten oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins zur Erhebung einmaliger Umlagen berechtigt, sofern diese zur Finanzierung notwendig sind. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Höchstgrenze besteht von dem dreifachen eines Jahresbeitrages.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
2. Der freiwillige Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Er ist frühestens 6 Monate nach Eintritt und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Eine Streichung ist auch möglich, wenn das Mitglied dem Verein länger als sechs Monate keinerlei aktuelle Kontaktdaten zur Verfügung stellt.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstands in einer Sitzung, bei der mindestens 2/3 der Mitglieder des Gesamtvorstands anwesend sein müssen.

Ausschlussgründe sind insbesondere

- Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins
- Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Gesamtvorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den

Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Gesamtvorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Gesamtvorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind
  - die Mitgliederversammlung
  - der Gesamtvorstand
  - der Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstands.
3. Die Vereinsmitglieder, einschließlich der Vorstandsmitglieder, haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz, sofern die Voraussetzungen nach §670 BGB vorliegen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Andernfalls verfällt er. Alle Abrechnungen eines Geschäftsjahres müssen bis zum 31. Januar des Folgejahres vorgelegt werden.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. In jedem Kalenderjahr ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen, die grundsätzlich im zweiten Quartal nach Abschluss der Spielrunde stattfinden soll. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag der Aufgabe des Einladungsschreibens per Post oder der Absendung der Einladung per E-Mail. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse des Mitglieds versandt wurde.
2. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich oder per E-Mail mit Begründung beim Gesamtvorstand eingereicht werden. Die endgültige Tagesordnung mit den Anträgen der Mitglieder werden zu Beginn der Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt gegeben.  
Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung oder mit dessen Zustimmung vom 2. Vorsitzenden oder 3. Vorsitzenden geleitet.

Kann oder will keiner der drei Vorsitzenden die Mitgliederversammlung leiten, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Versammlungsleiter, die Mitgliederentscheidung kann eine andere Entscheidung treffen.
5. Beschlussfassungen und Wahlen werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen entschieden. Ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Stimmenhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Art der Abstimmung (z.B. geheim oder offen per Handzeichen) bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend vorgegeben ist. Eine Blockwahl mehrerer Kandidaten ist dann zulässig, wenn zuvor über die Art der Durchführung der Wahl (Einzelwahl oder Blockwahl) abgestimmt worden ist und einstimmig für Blockwahl gestimmt wurde.

Sofern ein Kandidat für ein Vereinsamt vorab eine schriftliche Erklärung an den Vereinsvorstand abgegeben hat, kann er in Abwesenheit bei der Vorstandswahl auf der Mitgliederversammlung gewählt werden und die Wahl annehmen.

6. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abweichend davon bedürfen Beschlüsse über eine Änderung des Zweckes des Vereins einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenhaltungen bleiben unberücksichtigt.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftwart als Protokollführer zu unterzeichnen ist.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. Ferner kann der Gesamtvorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, er muss dies, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Für die Einladung und Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften entsprechend zur ordentlichen Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und des Gesamtvorstands
- b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstands und des Gesamtvorstands
- d) Wahl des Vorstands und des Gesamtvorstands; der Jugendvertreter wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung gewählt
- e) Wahl der Kassenprüfer
- f) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- g) Beschlussfassung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG

- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins
- i) Beschlussfassung über Berufungen gegen einen Vereinsausschluss
- j) Verabschiedung von Vereinsordnungen:
  - Beitragsordnung gem. § 5 Abs. 1
  - Bei Bedarf können noch Vereinsordnungen für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden: Geschäftsordnung für die Organe des Vereins, Wahlordnung, Ehrenordnung, Disziplinarordnung, Finanzordnung.
- k) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- l) Bestätigung der Jugendordnung.
- m) Ernennung von Ehrenvorsitzenden.

## **§ 10 Gesamtvorstand**

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
  - a) dem Vorstandsvorsitzenden als 1. Vorsitzenden
  - b) dem geschäftsführenden Vorstand als 2. Vorsitzenden
  - c) dem Finanzvorstand als 3. Vorsitzenden
  - d) dem Pressewart
  - e) dem Schriftführer
  - f) dem Sportlichen Leiter
  - g) dem Jugendleiter
  - h) dem Jugendvertreter
  - i) dem Minileiter
  - j) den Beisitzern
  - k) den Ehrenvorsitzenden.
2. Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Der Jugendvertreter wird während der Jugendversammlung von der Vereinsjugend gewählt.
3. Wählbar in den Gesamtvorstand sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
4. Der Gesamtvorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit die Satzung diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen hat.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführung und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der Gesamtvorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes finden entweder real oder virtuell (online) in einem nur für die Gesamtvorstandsmitglieder zugänglichen Verfahren statt. Der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung der 2. oder 3. Vorsitzende lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu diesen ein. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Mitglied, anwesend sind. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen

bleiben unberücksichtigt. Der Gesamtvorstand kann auch im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären. Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind zu protokollieren.

7. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Gesamtvorstands kann der Gesamtvorstand bis zum Ablauf der regulären Wahlperiode ein Ersatzmitglied wählen; dies muss in einer Sitzung erfolgen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie das ausgeschiedene Vorstandsmitglied.
8. Durch Beschluss des Gesamtvorstands können für definierte Aufgaben Ausschüsse gebildet werden, die von einem Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet werden. Der Gesamtvorstand beruft die Mitglieder der Ausschüsse.
9. Ehemalige Vorsitzende, die sich um die Förderung des Vereins und des Sports besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Gesamtvorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
10. Der Gesamtvorstand kann abweichend von § 27 Absatz 3 Satz 3 BGB beschließen, dass Vereinsmitglieder, die mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraut sind, eine angemessene Vergütung (z.B. in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EstG) gezahlt wird.

## **§ 11 Vorstand**

1. Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Vorstandsvorsitzende als 1. Vorsitzende, der geschäftsführende Vorstand als 2. Vorsitzende und der Finanzvorstand als 3. Vorsitzender.
2. Die Vorsitzenden sind jeweils alleine vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand gem. § 26 BGB kann bei Bedarf, aufgabenbezogen oder für einzelne Projekte, besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen.
4. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von § 27 Absatz 3 Satz 3 BGB beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern des Gesamtvorstandes für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung (z.B. in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EstG) gezahlt wird.

## **§ 12 Vereinsjugend**

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle Kinder und Jugendlichen an, die Mitglieder des Vereins sind und die in einer Jugendaltersklasse vom Verband spielberechtigt sind.
2. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung. Die Jugendordnung wird auf der Jugendversammlung beschlossen und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
3. In jedem Kalenderjahr ist eine Jugendversammlung durchzuführen, die grundsätzlich im zweiten Quartal nach Abschluss der Spielrunde und vor der Jahreshauptversammlung stattfinden soll. Sie wird vom Jugendvertreter oder in Vertretung vom Jugendleiter unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Ein Vertreter des Vorstands, der Jugendleiter oder sein

Stellvertreter fungieren als Beobachter der Jugendversammlung, um sich von der Rechtmäßigkeit der Jugendversammlung und des Wahlverfahrens gemäß der Vorgabe der Satzung sowie der Jugendordnung zu überzeugen. Näheres regelt die Jugendordnung.

4. Stimmberechtigt auf der Jugendversammlung ist, wer das zwölfte Lebensjahr vollendet hat. Das Stimmrecht von Kindern unter 12 Jahren wird durch einen Erziehungsberechtigten ausgeübt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
5. Der Jugendvertreter wird während der Jugendversammlung von der Vereinsjugend gewählt. Er leitet die Jugendversammlung und vertritt die Interessen der Jugend im Gesamtvorstand. Die gewählte Person wird der Mitgliederversammlung vorgestellt.

### **§ 13 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt drei Jahre. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl der Nachfolger im Amt.
2. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
3. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstands und des Gesamtvorstands im Rahmen der Mitgliederversammlung.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzkassenprüfer kommissarisch berufen.

### **§ 14 Haftung**

1. Alle für den Verein tätige Personen, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 15 Datenschutz im Verein**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Einzelheiten regelt der Gesamtvorstand in einer Datenschutzrichtlinie.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO
  - das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
3. Allen für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 16 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Plankstadt zur Verwendung für die Förderung des Jugendsports.

## **§ 17 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 06.07.2022 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Plankstadt, 28.06.2023

### **Versionsverlauf:**

- Satzung Gründung 06.07.2023
- 1. Satzungsänderung 28.06.2023 (§ 6.2, § 11.2, §12)